



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0785 - 0795, DOK 124:200/001

Kein UV-Schutz nach DDR-Recht bei Hilfeleistung eines Unternehmers für ein anderes Unternehmen im Beitrittsgebiet (Unfall 10.10.1991) - zur Frage der Zusicherung (§ 34 SGB X) - Urteil des Sächsischen LSG vom 28.09.2000 - L 2 U 62/99

Kein UV-Schutz nach DDR-Recht (keine Anwendung von § 539 Abs. 2 RVO) bei Hilfeleistung eines Unternehmers für ein anderes Unternehmen im Beitrittsgebiet (Unfall 10.10.1991) - Erklärung eines UV-Trägers gegenüber seiner Aufsichtsbehörde ist keine Zusicherung (§ 34 SGB X) gegenüber dem Verletzten;

hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.09.2000 - L 2 U 62/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 39/00 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 28.09.2000 - L 2 U 62/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Bericht, den ein Unfallversicherungsträger gegenüber seiner Aufsichtsbehörde abgibt und der dahingehend lautet, er erkläre sich zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles und zur vorläufigen Leistungserbringung bereit, ist nur als interner Vorgang zu werten. Eine Weitergabe dieses Schreibens an den Versicherten durch die Aufsichtsbehörde stellt weder eine wirksame Zustellung noch eine Zusicherung des zuständigen Leistungsträgers gem § 34 Abs 1 SGB X dar.
2. Ein Nebenerwerbs-Landwirt der ehemaligen DDR, der bei der Mithilfe, ein Pferd in einen Hänger zu verbringen und dieses im Pferdehänger zu "sichern", verunglückt, steht nicht gem § 90 Abs 4 SozPflVV iVm § 2 Buchst b UVerwV unter Unfallversicherungsschutz.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Handverletzung durch ein Pferd im "Beitrittsgebiet" im Oktober 1991.

Dem am .. geborenen Kläger musste im Jahre 1972 wegen eines bösartigen Tumors der linke Arm in der Schulter amputiert werden (Bl. 228 SG-Akte). Er bezieht deshalb seit 1986 eine Invalidenrente (Bl. 148 R SG-Akte), die seit dem 01.01.1992 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet wird (Bescheid der LVA Thüringen vom 02.12.1991, Bl. 18 Beigel.-Akte).

Daneben betreibt er seit dem 01.11.1990 einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb in P. (Bl. 381, 393 SG-Akte). Dieser lag zunächst in Thüringen; seit dem 01.04.1992 gehört das Gebiet zu Sachsen (auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 11.02.1992; siehe Bl. 2 Beigel.-Akte). Das

Gleiche gilt für den Wohnort des Klägers W. (Bl. 78 Beigel.-Akte).

Am 10.10.1991 um ca. 12.00 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Pkw an einer Wiese am L.-Weg in W. (in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes) vorbei, auf der sich eine Pferdekoppel befand (Bl. 9 Beigel.-Akte). Dort sah er seinen Bruder .. (B.), zusammen mit dem ihm unbekanntem Viehhändler und Betreiber einer Kuttelei, .. (V.) die sich gerade mit zwei Pferden, die V. an diesem Tage von B. gekauft hatte, auf den dort abgestellten Pferdehänger des V. zubewegten. Der Kläger hielt an, da ihm einfiel, dass er B. noch Geld für Dieselkraftstoff schuldet und er die Gelegenheit wahrnehmen wollte, nach dem Verladen der Pferde seine Schulden zu bezahlen (Bl. 68 Beigel.-Akte). V. und B. führten jeweils ein Pferd am Zügel. Als zunächst B. das von ihm gehaltene Tier in den Hänger bringen wollte, sträubte sich dieses dagegen, weil es - eine Stute - von der nahegelegenen Koppel ihr Fohlen wiehern hörte (Bl. 29 R Bekl.-Akte). Daraufhin ergriff der Kläger, der bis dahin nur dabeigestanden hatte, eine dort herumliegende kurze Rute (Stock), um dabei zu helfen, das Pferd in den Hänger zu befördern, was auch gelang. Plötzlich bewegte sich das Pferd jedoch wieder rückwärts. B., der es gerade vom vorderen Teil des Hängers her an einem als Absperrung zum hinteren Teil quer angebrachten Eisenrohr festbinden wollte, glitt das Halteseil aus der Hand. Der Kläger ergriff den Strick und führte das Pferd mit Hilfe des B., der um das Gefährt herumgelaufen war, und das Tier von hinten antrieb, wieder auf den Hänger. Er bückte sich unter der vorderen Absperrung des Hängers hindurch, schlang das Seil zweimal um das Rohr und versuchte, das Tier dort zu befestigen (Bl. 70 Beigel.-Akte). Zu diesem Zweck packte er das Seil fest an und versuchte, das Pferd näher zu sich heranzuziehen. Dieses bewegte sich jedoch mehrmals ruckartig nach hinten. Dadurch geriet die Hand des Klägers zwischen Strick und Eisenrohr (Bl. 41 SG-Akte), wodurch sich der Kläger einen Abriß des kleinen Fingers, Teilabriß des Mittelfingers und einen geschlossenen Bruch des Ringfingers der rechten Hand zuzog (Bl. 40 Beigel.-Akte).

Am 19.11.1991 ging der Durchgangsarzt-Bericht von Dr. ..., P., vom 12.11.1991 bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (BG) Berlin ein (Bl. 4 Beigel.-Akte); am 20.01.1992 die Unfallanzeige des Klägers (Bl. 9 Beigel.-Akte).

Im April 1992 wurde eine Operation zur Verbesserung der Greiffunktion der Hand (sog. Arthrolyse) durchgeführt (Bl. 40 Beigel.-Akte).

Die Beklagte erhielt vom Sachverhalt am 28.01.1992 durch eine Schadensanzeige des V. Kenntnis, der ihr seine Korrespondenz mit seiner privaten Haftpflichtversicherung, der C.-Versicherungs-AG, vorlegte (Bl. 53 f. Beigel.-Akte). Darin betonte V. insbesondere, der Kläger sei von ihm zur Hilfeleistung nicht beauftragt worden. Als Erwachsener müsse man wissen, dass man bei einem Tier nie einen Strick um den Arm wickle (Bl. 56 Beigel.-Akte).

Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 01.06.1992 (eingegangen am 04.06.1992) an die Beklagte und trug insbesondere vor, er sei zweimal von V. durch Zuruf zur Mithilfe beim Verladen des Pferdes aufgefordert worden, zum einen zum erstmaligen Antreiben des Pferdes (nachdem er bis dahin nur dabeigestanden hatte), zum anderen zum Ergreifen des Halteseiles, das B. aus der Hand geglitten war, und dem Hineinführen des Pferdes in den Hänger (Bl. 1, 4 Bekl.-Akte).

Mit Schreiben vom 09.06.1992 gab die Beklagte den gesamten Vorgang an die Landwirtschaftliche BG Niederbayern-Oberpfalz ab (Bl. 49 Beigel.-Akte). Diese reichte ihn mit Schreiben vom 06.10.1992 postwendend an die Beklagte zurück (Bl. 10 Bekl.-Akte).

Am 29.10.1992 ging eine Unfallanzeige des V. bei der Beklagten ein (Bl. 25 Bekl.-Akte). Auf einem am 16.12.1992 eingereichten Vordruck nebst handschriftlicher Anlage machte B. gegenüber der Beklagten ausführlich Angaben zum Sachverhalt, wobei er insbesondere die Version des Klägers hinsichtlich der zweimaligen Aufforderung durch V. bestätigte (Bl. 27 f. Bekl.-Akte).

Mit Schreiben vom 15.02.1993 leitete die Beklagte den Vorgang wieder an die Landwirtschaftliche BG Niederbayern-Oberpfalz. Zwar sei das Pferd zum Unfallzeitpunkt bereits im Besitz des Mitglieds der Beklagten, V., gewesen, jedoch sei der bei der Landwirtschaftlichen BG Niederbayern-Oberpfalz versicherte B. auf Grund der im maßgebenden landwirtschaftlichen Betrieb geltenden Übung verpflichtet gewesen, beim Verladen des Pferdes behilflich zu sein. Die vom Kläger vorgenommene kurze Hilfeleistung habe somit rechtlich wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen des B. gedient (Bl. 33 Bekl.-Akte).

Mit Schreiben vom 10.03.1993 schickte die Landwirtschaftliche BG Niederbayern-Oberpfalz die Unterlagen wieder an die Beklagte als "erstangegangenen Versicherungsträger" zurück (Bl. 47 Bekl.-Akte). Diese reichte die Akten mit Schreiben vom 15.03.1993 an die Landwirtschaftliche BG Berlin weiter (Bl. 49 Bekl.-Akte).

Auf eine "Eingabe" des Klägers beim Bundesversicherungsamt Berlin (BVA) hin, forderte dieses mit Schreiben vom 05.05.1993 die Beklagte zur Stellungnahme auf (Bl. 54 f. Bekl.-Akte).

Mit Schreiben vom 11.05.1993 teilte die Beklagte dem BVA mit, sie halte an ihrer bisherigen Rechtsansicht nicht fest. Die unfallbringende Tätigkeit des Klägers habe nicht nur dem Unternehmen des B., sondern auch dem des Mitgliedsbetriebes der Beklagten und möglicherweise auch seinem eigenen gedient. Im Hinblick auf § 539 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erkläre sie sich als erstangegangener Versicherungsträger bereit, einen Arbeitsunfall anzuerkennen, vorläufige Leistungen nach den §§ 1735 RVO, 43 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zu erbringen und das weitere Feststellungsverfahren zur Klärung der Zuständigkeitsfrage bzw. einer etwaigen Lastenverteilung durchzuführen (Bl. 101 f. Bekl.-Akte).

Das BVA richtete daraufhin am 24.05.1993 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut an den Bevollmächtigten des Klägers:

"Sehr geehrter Herr Dr. ..

die Fleischerei-BG hat auf Grund ihrer Eingabe vom 13.04.1993 zur Unfallversicherungsangelegenheit ihres Mandanten Stellung genommen.

Die BG hat sich als erstangegangener Versicherungsträger bereit erklärt, das Vorliegen eines Arbeitsunfalles anzuerkennen und vorläufige Leistungen nach §§ 1735 RVO, 43 SGB I zu erbringen, sowie das weitere Feststellungsverfahren zur Klärung der Zuständigkeitsfrage bzw. zur etwaigen Lastenverteilung durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass sich Ihre Eingabe damit erledigt hat." (Bl. 172 SG-Akte).

Mit Schreiben vom 07.06.1993 "widerrief" die Beklagte allerdings gegenüber dem BVA "nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage" ihre mit Schreiben vom 11.05.1993 erklärte Bereitschaft zur Anerkennung und vorläufigen Entschädigung eines Arbeitsunfalles. Bei der von ihr seinerzeit vorgenommenen rechtlichen Beurteilung habe die Beklagte leider außer acht gelassen, dass der Kläger im Beitrittsgebiet wohne und auch dort von dem Unfall betroffen worden sei. Das somit anzuwendende Recht

der DDR habe jedoch eine dem § 539 Abs. 2 RVO entsprechende Vorschrift nicht gekannt, weshalb der Kläger allenfalls dann unter Versicherungsschutz gestanden habe, wenn er zum Unfallzeitpunkt im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Unternehmens tätig gewesen sei. Daher werde man die Unterlagen der Sächsischen Landwirtschaftlichen BG (Beigeladenen), deren Mitglied der Kläger sei, zuleiten (Bl. 109 f. Bekl.-Akte).

Auf eine erneute Intervention des BVA wegen einer weiteren "Eingabe" des Klägers hin forderte die Beklagte die bereits an diese übersandten Unterlagen allerdings wieder von der Beigeladenen an (Bl. 132 Bekl.-Akte) und nahm dieser gegenüber mit Schreiben vom 03.11.1993 erneut Stellung (Bl. 137 Bekl.-Akte).

Die Beigeladene verneinte mit Schreiben vom 15.12.1993 gegenüber der Beklagten mit einer "abschließenden" Stellungnahme, dass ein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall vorliege (Bl. 144 f. Bekl.-Akte).

Mit Bescheid vom 25.03.1994 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 10.10.1991 ab. Da der Kläger nicht in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis mit V. gestanden habe, könne er nur dann dem bei der Beklagten versicherten Personenkreis hinzugerechnet werden, wenn sich der Versicherungsschutz kraft Gesetzes auch auf kurzfristig unentgeltlich Hilfeleistende erstreckte. Die entsprechende Vorschrift der RVO, § 539 Abs. 2, sei jedoch nach dem Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern erst mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft getreten; das bis dahin anwendbare Recht der DDR habe eine entsprechende Vorschrift nicht gekannt.

Dagegen erhob der Kläger am 31.03.1994 (Bl. 162 Bekl.-Akte) mit der Begründung Widerspruch, die genannte Regelung sei bei ihm aus Billigkeitsgründen anzuwenden. Zudem habe sich die Beklagte laut Mitteilung des BVA zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles und vorläufigen Leistungsgewährung verpflichtet. Darin habe ein rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt gelegen, da diese Erklärung nach ihrem objektiven Sinngehalt dazu bestimmt gewesen sei, Außenwirkung zu entfalten. Ein Widerruf dieser Erklärung sei nicht möglich gewesen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 SGB X nicht vorgelegen hätten (Bl. 166 f. Bekl.-Akte).

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 30.05.1994 bestätigte die Beklagte ihren Bescheid vom 25.03.1994. Der Bericht vom 11.05.1993 an das BVA habe mangels Bekanntgabe an den Kläger keinen Verwaltungsakt dargestellt. Im Übrigen wäre ein etwaiger verbindlich gewordener Verwaltungsakt von der Beklagten bereits mit Schreiben vom 07.06.1993 gemäß § 45 Abs. 2 SGB X zu Recht zurückgenommen worden.

Zur Begründung seiner dagegen am 22.06.1994 vor dem Sozialgericht Altenburg erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Das Sozialgericht Altenburg hat Befundberichte der behandelnden Ärzte des Klägers angefordert (Bl. 163, 189, 212 SG-Akte) und ein fachchirurgisches Gutachten von Dr. W., R., vom 21.10.1996 eingeholt (Bl. 224-240 SG-Akte). Dieser hat die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab dem 10.10.1991 bis zum 30.06.1992 auf 100 %, danach bis zum 10.10.1993 auf 40 % und ab diesem Zeitpunkt auf Dauer auf 30 % eingeschätzt (Bl. 239 SG-Akte).

Mit Beschluss vom 20.02.1997 hat sich das Sozialgericht Altenburg nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Bl. 303 f. SG-Akte) für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das

Sozialgericht Chemnitz (SG) verwiesen (Bl. 1 a SG-Akte).

Dieses hat mit Beschluss vom 08.08.1997 die Sächsische Landwirtschaftliche BG zu dem Rechtsstreit beigeladen (Bl. 342 SG-Akte) und nach Einholung weiterer Angaben des Klägers (Bl. 381 ff. SG-Akte) mit Urteil vom 11.03.1999, dem Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 03.05.1999, die Klage abgewiesen. Aus den Bestimmungen des Einigungsvertrages ergebe sich, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland zum Unfallzeitpunkt im "Beitrittsgebiet" nicht gegolten habe, vielmehr bis zum 31.12.1991 das Recht der DDR. Das Unfallereignis vom 10.11.1991 habe weder einen Arbeitsunfall gemäß § 220 Abs. 1 noch einen Wegeunfall gemäß § 220 Abs. 2 Arbeitsgesetzbuch der DDR (AGB) dargestellt, da der Kläger zum Unfallzeitpunkt als Invalidenrentner in keinem Arbeitsverhältnis gestanden habe. Auch hinsichtlich des vom Kläger im Nebenerwerb betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmens habe kein Versicherungsschutz bestanden, da die unmittelbar unfallbringende Tätigkeit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Klägers zuzuordnen gewesen sei. Da sich der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem Weg zwischen seiner Wohnung und seinem landwirtschaftlichen Betrieb befunden habe, scheidet auch insoweit eine Anwendung des § 220 Abs. 2 AGB aus. Ein Unfallversicherungsschutz habe auch nicht gemäß § 220 Abs. 3 AGB in Verbindung mit der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973 bestanden. Eine Anwendung von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung komme nicht in Betracht, da es sich nicht um eine von staatlichen Organisationen organisierte Nachbarschaftshilfe gehandelt habe. Auch die Voraussetzungen des § 2 Buchstabe b der Erweiterungsverordnung seien nicht gegeben, da insbesondere das Verladen eines Pferdes in einen Wagen keine allgemeine Gefahr darstelle. Die Anwendung des § 539 Abs. 2 RVO im Wege einer Analogie sei mangels einer Gesetzeslücke im DDR-Recht nicht möglich.

Auch die Mitteilung des BVA Berlin vom 24.05.1993 gegenüber dem Kläger sei nicht anspruchsbegründend. Es könne dahinstehen, ob darin ein Verwaltungsakt zu erblicken sei. Jedenfalls wäre ein solcher durch die Beklagte mit Bescheid vom 07.06.1993 wirksam zurückgenommen worden. Weder sei das Vertrauen des Klägers in den Bestand jenes mit der objektiven Rechtslage nicht in Einklang stehenden (möglichen) Verwaltungsaktes schutzwürdig, noch habe der Kläger - nach eigenen Angaben - in der Zeit zwischen der Mitteilung des BVA vom 24.05.1993 und der Rücknahme vom 06.07.1993 Vermögensdispositionen getroffen.

Mit seiner beim SG am 05.05.1999, beim Sächsischen LSG am 10.05.1999 eingegangenen Berufung macht der Kläger insbesondere geltend, die von ihm beabsichtigte Bezahlung der Dieselrechnung sei sehr wohl Bestandteil der versicherten Tätigkeit "landwirtschaftlicher Nebenerwerb" gewesen (Bl. 34 LSG-Akte). Der Kläger habe - "in Ansehung der Tiergefahr, als Allgemeingefahr, gemäß Aufforderung handeln" müssen (Bl. 35 LSG-Akte). Beim Auftreiben des Pferdes auf den Hänger sei es nur zu einer "kurzzeitigen Unterbrechung des Betriebsweges" gekommen (Bl. 36 LSG-Akte). Der Kläger sei tätig geworden, um möglichst schnell seine betrieblichen Angelegenheiten, die Bezahlung der Rechnung, erledigen zu können. Darin habe eine unternehmerische Entscheidung zur Fortsetzung seines Betriebsweges gelegen, die nicht zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes geführt habe (Bl. 39 LSG-Akte). Auch eine "allgemeine Gefahr" im Sinne des § 2 Buchstabe b der Ergänzungsverordnung habe sehr wohl vorgelegen. Es

entspreche der tierischen Natur, dass Pferde, wenn sie in Freiheit kämen, das Weite suchten und dabei den Verkehr auf einer Autostraße, hier der nahegelegenen B 94, erheblich gefährden könnten. Dieser Allgemeingefahr habe der Kläger begegnen wollen, indem er die Fuchsstute habe festhalten wollen (Bl. 43 LSG-Akte). In der Ankündigung der Beklagten, das Vorliegen eines Arbeitsunfalles anzuerkennen und vorläufige Leistungen erbringen zu wollen, habe eine rechtswirksame Zusicherung gelegen. Deren Widerruf scheitere am Verbot einer reformatio in peius (Bl. 45 LSG-Akte).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11. März 1999 mit dem Bescheid der Beklagten vom 25.03.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.1994 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene, zu verurteilen, ihm wegen des Unfalles vom 10.10.1991 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich einer Verletzten-Teil-Rente nach einer MdE um mindestens 30 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Dem Senat lagen neben den Gerichtsakten beider Rechtszüge die Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände) sowie der Beigeladenen vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht.

Ein Leistungsanspruch kann zunächst nicht bereits aus dem Schreiben des BVA vom 24.05.1993 an den Kläger hergeleitet werden. Weder stellt dieses einen begünstigenden Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid), noch die Zusicherung des späteren Erlasses eines solchen dar.

Verwaltungsakt ist gemäß § 31 Satz 1 SGB X jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Bei einem Verwaltungsakt handelt es sich um eine empfangsbedürftige, nicht annahmbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung (Hauck/Haines, SGB X/1,2, Kommentar, Loseblatt, K § 37, Rdnr. 1), die gemäß §§ 37, 39 SGB X erst mit ihrer Bekanntgabe wirksam wird. Letztere ist somit nicht nur Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, sondern Existenzvoraussetzung des Verwaltungsaktes (Hauck/Haines, a.a.O.).

Die Beklagte hat lediglich gegenüber dem BVA eine Erklärung des Inhalts abgegeben, sie erkläre sich bereit, einen Arbeitsunfall dem Grunde nach anzuerkennen und vorläufige Leistungen zu gewähren (Schreiben vom 11.05.1993); gegenüber dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten hat sie jedoch eine solche Erklärung nicht abgegeben. Das BVA hat den zusammengefassten Inhalt dieser ihm vorgelegten Erklärung mit Schreiben vom 24.05.1993 dem Vertreter des Klägers zur Kenntnis gebracht.

Das BVA hat sich - angerufen vom Kläger - in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde in das Verwaltungsverfahren eingeschaltet. Gemäß § 87 Abs. 1 SGB IV unterliegen die Versicherungsträger staatlicher

Aufsicht. Diese erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist. Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IV - von den dort genannten Ausnahmen abgesehen - das Bundesversicherungsamt. Zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde gehört neben einem Prüfungsrecht (§ 88 Abs. 1 SGB IV) und dem Recht, die Vorlage von Unterlagen zu fordern (§ 88 Abs. 2 1. Alternative SGB IV) auch das Recht, die Erteilung von Auskünften zu verlangen (§ 88 Abs. 2 2. Alternative SGB IV). Davon hat das BVA im vorliegenden Fall mit seinem Schreiben an die Beklagte vom 05.05.1993 Gebrauch gemacht, und darauf bezog sich das Antwortschreiben der Beklagten vom 11.05.1993. Dies war für den fachkundig (durch einen befreundeten Diplom-Juristen) vertretenen Kläger, der selbst gezielt die Aufsichtsbehörde angerufen hatte, auch erkennbar. So war dem Wortlaut des Schreibens des BVA vom 24.05.1993 unmißverständlich zu entnehmen, dass dieses lediglich den Inhalt einer ihm gegenüber von der Beklagten abgegebenen Stellungnahme wiedergab. Bei einer Auskunft eines Leistungsträgers gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 2. 2. Alternative SGB IV handelt es sich jedoch um einen verwaltungsinternen Vorgang, der im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt nicht auf eine Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Darüber hinaus liegt eine wirksame Bekanntgabe nur vor, wenn diese durch die zuständige Behörde erfolgt (Hauck/Haines, § 39 SGB X Rdnr. 13). Unabdingbare Voraussetzung der Zustellung eines Verwaltungsaktes ist, dass die zuständige Behörde den Willen hat, eine Zustellungshandlung an den Adressaten des Verwaltungsaktes vorzunehmen. Fehlt es an diesem Willen, so liegt keine wirksame Zustellung eines Verwaltungsaktes vor (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.04.1968 - VIII C 19.64 = BVerwGE 29, 321 ff.) Im vorliegenden Fall war jedoch das BVA für den Erlass eines den Kläger begünstigenden Bescheides hinsichtlich der Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bereits nicht zuständig - ganz abgesehen davon, dass es einen solchen mit dem Schreiben vom 24.05.1993 nach dessen Wortlaut eindeutig nicht erlassen wollte. Dies ergibt sich aus § 89 Abs. 1 SGB IV, der der Aufsichtsbehörde lediglich die Befugnis verleiht, den Versicherungsträger zur Behebung der Rechtsverletzung zu verpflichten, die Ersatzvornahme als originäres Aufsichtsmittel jedoch ausschließt (Hauck/Haines, § 89 SGB IV, Rdnr. 1 a). Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Versicherungsträger im Falle einer Rechtsverletzung lediglich die Verpflichtung aussprechen kann, einen Verwaltungsakt zu erlassen, diesen aber nicht selbst anstatt des Versicherungsträgers erlassen darf (allenfalls im Rahmen der Vollstreckung, wenn der Versicherungsträger einen unanfechtbar gewordenen Verpflichtungsbescheid nicht umsetzt - a.a.O. Rdnr. 6).

Dem Schreiben der Beklagten an das BVA vom 11.05.1993 wiederum ist nicht der Wille zu entnehmen, eine Zustellungshandlung an den Kläger oder seinen Vertreter vorzunehmen; vielmehr bezeichnet die Beklagte ihr Schreiben im Einleitungssatz als "Bericht" gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Auch eine Zusicherung gemäß § 34 SGB X kann in dem Schreiben des BVA an den Kläger vom 24.05.1993 nicht gesehen werden. Darunter versteht man gemäß Absatz 1 Satz 1 der genannten Vorschrift eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen. Da es sich

bei dem BVA, wie oben dargelegt, nicht um eine für den Erlass eines den Kläger begünstigenden Bescheides im laufenden Verwaltungsverfahren zuständige Behörde handelte, konnte diese auch keine wirksame Zusicherung abgeben - ganz abgesehen davon, dass der Wille der Behörde, sich zu einem konkreten Tun zu verpflichten, aus dem Schreiben vom 24.05.1993 nicht hervorgeht (vgl. dazu Hauck/Haines, K § 34 SGB X Rdnr. 10).

Auch eine Zusicherung seitens der Beklagten liegt nicht vor. Denn eine solche würde aus der Sicht des Senats, unabhängig von der Streitfrage, ob die Zusicherung ihrerseits als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, voraussetzen, dass die Beklagte als zuständige Behörde die entsprechende Zusage selbst gezielt gegenüber dem Versicherten vornimmt. Die bloße Tatsache, dass die Beklagte damit rechnen musste, das BVA werde den Kläger über den Inhalt des von ihr erstatteten Berichts und die darin erklärte Bereitschaft zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles und (vorläufigen)

Leistungsgewährung informieren, reicht hierfür nicht aus. Denn dies würde dem Sinn und Zweck des in § 34 Abs. 1 S. 1 SGB X niedergelegten Schriftformerfordernisses zuwiderlaufen, der darin liegt, die Behörde wegen der weitreichenden Folgen einer Zusicherung dazu anzuhalten, sich über Gegenstand und Inhalt der Zusicherung klarzuwerden (Hauck/Haines, K § 34 SGB X Rn. 15 unter Verweis auf die amtliche Begründung zu § 38 VwVfG). Von der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert, wird sich ein Versicherungsträger in hohem Maße zu einer raschen Äußerung gedrängt fühlen. Dabei kann es verhältnismäßig leicht - wie hier in Form des nach 6 Tagen, im Anschluss an ein mehrmonatiges "Zuständigkeitsgerangel", abgegebenen Berichts - zu eben den "Schnellschüssen" kommen, die durch das Schriftformerfordernis gerade vermieden werden sollen. Diesen im Wege einer "weiten" Auslegung des § 34 SGB X den Charakter einer Zusicherung beimessen zu wollen, entspräche somit nicht der Intention des Gesetzgebers und wäre nicht sachgerecht. Nur dann, wenn man die unmittelbare Abgabe der Zusage gegenüber dem Versicherten fordert, erfüllt die Schriftform vollständig ihre "Warnfunktion", der Behörde die Bedeutung und Tragweite des von ihr Erklärten unmissverständlich vor Augen zu führen. Es liegt aber auch tatsächlich kein Arbeitsunfall vor.

Die Prüfung des Vorliegens eines Arbeitsunfalles ist, wie das SG zutreffend herleitet, anhand des Rechts der DDR und nicht nach der RVO vorzunehmen, da die §§ 539 bis 545 RVO, die den Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen bestimmen, im so genannten "Beitrittsgebiet" gemäß § 1149 Abs. 1 Satz 1 RVO entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.08.1990, Bundesgesetzblatt II, S. 889) erst ab dem 01.01.1992 galten. Das hier streitige Ereignis hat sich jedoch bereits am 10.10.1991 im "Beitrittsgebiet" zugetragen. Der Kläger hatte dort auch zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz, so dass kein Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Bestimmungen der RVO besteht.

Zwar trat gemäß Artikel 8 Einigungsvertrag mit dem Wirksamwerden des Beitritts (am 03.10.1990, Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag) im "Beitrittsgebiet" grundsätzlich Bundesrecht in Kraft. Dies gilt jedoch insbesondere nicht, soweit durch den Einigungsvertrag, insbesondere dessen Anlage I, etwas anderes bestimmt wird (Artikel 8 2. Halbsatz) darüber hinaus blieb gemäß Artikel 9 Abs. 2 Einigungsvertrag das in der Anlage II aufgeführte Recht der DDR mit den dort genannten Maßgaben in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung des Vertrages sowie mit

dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar war.

Gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Ziffer 4 Einigungsvertrag blieben die §§ 220 und 221 des Arbeitsgesetzbuches (AGB) der DDR vom 16.06.1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371), bis zum 31.12.1991 in Kraft. Nach § 220 Abs. 1 dieser Vorschrift in der ab dem 01.07.1990 geltenden Fassung war der Begriff des Arbeitsunfalles definiert als die Verletzung eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozess. Gemäß § 220 Abs. 2 galt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg von und zur Arbeitsstelle. Wie bereits das SG zutreffend ausgeführt hat, war der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht abhängig Beschäftigter (vgl. zu diesem Begriff die gemäß Anlage I Kapitel VIII Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe o im "Beitrittsgebiet" am 01.01.1991 in Kraft getretene Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), sondern Invalidenrentner.

Zu Recht hat das SG auch das Bestehen von Versicherungsschutz auf Grund der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit eines Nebenerwerbs-Landwirts verneint. Darin lag allerdings keine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbständige Tätigkeit (zur Abgrenzung vergleiche §§ 7 ff. SGB IV). Für die selbständig Tätigen enthielt § 90 der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR (SVO) die Definition des Arbeitsunfalles. Diese Vorschrift galt für alle Arbeitsunfälle der dort Versicherten, die sich bis zum 31.12.1991 ereigneten (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b Einigungsvertrag; vgl. Petri u.a., Leistungsgewährung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den neuen Bundesländern, 1993, S. 28).

Gemäß § 90 Abs. 1 SVO war ein Arbeitsunfall die Verletzung eines Versicherten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit. Hierzu hat das SG zutreffend ausgeführt, dass das Aufladen eines Pferdes des V., welches dieser von B. gekauft hatte, auf den Hänger des V. nicht Bestandteil der versicherungspflichtigen Tätigkeit des Klägers war. Daran ändert auch die Argumentation des Klägers nichts, seine Mithilfe habe in dem eigenen betrieblichen Interesse im Sinne einer möglichst raschen Fortsetzung des von ihm angetretenen Weges zu seiner Betriebsstätte gelegen. Denn dies ändert nichts daran, dass die von ihm konkret vorgenommenen Handlungen selbst in keinerlei Bezug zu seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb standen und somit nicht seiner selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Der Kläger befand sich auch nicht auf einem mit der versicherungspflichtigen (selbständigen) Tätigkeit zusammenhängenden Weg von und zur Arbeit, der gemäß § 90 Abs. 2 SVO gleichfalls in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen war. Ausgangs- und Endpunkt eines versicherten Arbeitsweges waren auch nach dem Recht der DDR grundsätzlich die "Wohnungstür" bzw. die "Betriebsstätte" (siehe: Das Arbeitsrecht der DDR, Humboldt-Universität zu Berlin, 2. Band, 1973, S. 86). Auf einem solchen Weg befand sich der Kläger nach seinen eigenen Angaben jedoch nicht, vielmehr hatte er gerade - allerdings aus betrieblichen Gründen - eine Egge gekauft (Bl. 3 Bekl.-Akte). Es kann allerdings dahinstehen, ob der Kläger aus betrieblichen Gründen unterwegs und auf dem Weg zurück in seinen Betrieb war und deshalb gegebenenfalls die Voraussetzungen eines versicherten Weges grundsätzlich anzunehmen sein könnten. Denn jedenfalls hat er diesen Weg - wie bereits das SG gesehen hat - mit dem Anhalten

seines Fahrzeuges, spätestens jedoch mit der Aufnahme von Hilfeleistungen beim Verbringen des Pferdes in den Hänger mit der Folge des Verlustes seines Versicherungsschutzes unterbrochen. Eine solche Unterbrechung trat nach dem Recht der DDR ein, wenn es sich um eine nicht nur "geringfügige" Unterbrechung handelte (a.a.O. S. 87). Letztlich kam es jedoch nach dem Recht der DDR ebenso wie nach bundesdeutschem Recht darauf an, ob durch eine Unterbrechung des versicherten Weges der innere ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gelöst war. Danach muss der Versicherte einer Gefahr erlegen sein, der er rechtlich wesentlich infolge der Zurücklegung des Weges ausgesetzt war, so genannte "Wege-Gefahr" (Ricke in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Loseblatt, § 550 RVO Rdnr. 63 m.w.N.). Die Kommentar-Literatur der DDR zeigt, dass auch dort als ein entscheidender Gesichtspunkt galt, inwieweit eine Unterbrechung des Weges besonders geartete Gefahren, die mit dem Weg an sich nichts zu tun hatten, zur Folge hatte (a.a.O., S. 87; Arbeitsrecht von A-Z, Lexikon von einem Autorenkollektiv unter Leitung von F. Kunz, Staatsverlag der DDR, 1983, Stichwort: "Wegeunfall", S. 381; vgl. auch Beschluss des Senats vom 19.04.2000, L 2 U 107/98). Durch die spontane Mithilfe beim Verladen des Pferdes hat sich der Kläger einem Risiko ausgesetzt, welches keinerlei Bezug mehr zu den üblichen Gefahren eines Betriebsweges aufwies. Auch dann, wenn er dies aus betrieblichen Gründen getan haben sollte, war dieses Verhalten nicht mehr vom Schutz der Unfallversicherung der DDR umfasst. Denn das Risiko, das der Kläger - als Einarmiger - auf sich nahm, indem er, ersichtlich unkundig im Umgang mit Pferden, dabei half, ein für ihn klar erkennbar nicht leicht zu bändigendes Pferd in den Hänger zu befördern, stand offensichtlich völlig außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen für seinen Nebenerwerbsbetrieb in Form einer etwas früheren Fortsetzung seines Heimweges (Zeitersparnis).

Eine Anwendung des § 90 Abs. 3 SVO scheidet unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen schon daran, dass der Kläger nicht Mitglied einer LPG war.

Ein Versicherungsschutz ergibt sich jedoch auch nicht aus § 90 Abs. 4 in Verbindung mit der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199). Die letztgenannte Verordnung, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.09.1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346), blieb gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Einigungsvertrag bis zum 31.12.1991 mit der Maßgabe in Kraft, dass der erweiterte Versicherungsschutz auf die dort in § 2 genannten Tätigkeiten eingeschränkt wurde. Dies bedeutet jedoch, dass § 1 Abs. 2 der Verordnung ("Nachbarschaftshilfe") ohnehin auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden kann, ohne dass es einer näheren Prüfung von dessen Voraussetzungen bedarf.

Von den im § 2 der Verordnung genannten Tatbeständen kommt hier, wie das Sozialgericht zu Recht dargelegt hat, von vornherein allenfalls der Buchstabe b in Betracht. Alle anderen Alternativen sind offensichtlich nicht einschlägig, da der Kläger weder Wehrpflichtiger (Buchstabe a), noch Blut- oder Organspender oder ähnliches (Buchstabe c) war, noch eine ärztlich angeordnete Arbeitstherapie durchführte (Buchstabe d) oder Schüler, Student oder Lehrling war (Buchstaben e und f); auch leistete er keinen Arbeitseinsatz für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Buchstabe g), noch bezahlte Tätigkeiten in Betrieben oder sozialistischen Produktionsgenossenschaften (Buchstabe h).

Gemäß § 2 Buchstabe b der Verordnung bestand Versicherungsschutz bei der Rettung oder versuchten Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, allgemeinen Gefahren und gegenüber Beauftragten der Staatsmacht; beim Schutz anderer Bürger gegen widerrechtliche Angriffe; der Heranziehung oder dem freiwilligen Einsatz im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei Bränden, Havarien oder Katastrophen sowie im Rahmen der Zivilverteidigung.

Im vorliegenden Fall kommt allein in Betracht (und wird vom Kläger geltend gemacht), er habe bei einer allgemeinen Gefahr Hilfe geleistet. Diese Alternative der Vorschrift kann jedoch nicht isoliert gesehen, sondern muss im Zusammenhang mit den anderen im Wege einer Gesamtbetrachtung gewürdigt werden. Der Normzweck der genannten Bestimmung bestand nach dem Recht der DDR, ebenso wie auch nach den inhaltlich kaum abweichenden bundes- und gesamtdeutschen Regelungen (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO, 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII) darin, dass davon ein Tätigwerden umfasst war/ist, das entweder unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Interesse liegt (Urteil des BSG vom 22.06.1976, 8 RU 124/75 = BSGE 42, 97, 102), bzw., mit den Worten der Kommentar-Literatur der DDR, um "gesellschaftlich wichtige und geförderte Aktivitäten" (Rechtslexikon, herausgegeben vom Staatsverlag der DDR, 1988, Stichwort: "Erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen"; Rechtshandbuch für den Bürger, Staatsverlag der DDR, 1995, S. 428).

Nähere Hinweise auf eine Auslegung dieser Bestimmungen gestattet die - im Gegensatz zur bundesdeutschen auf eine umfangreiche und hochdifferenzierte Kasuistik verzichtende - Kommentar-Literatur der DDR allerdings nicht.

Es ist jedoch im vorliegenden Fall die Besonderheit zu beachten, dass zum Unfallzeitpunkt der Zusammenschluss der beiden deutschen Staaten bereits vollzogen war und somit das gesamtdeutsche öffentliche bzw. gesellschaftliche Interesse das zu schützende Rechtsgut darstellte. Dies und die Ähnlichkeit der anzuwendenden Bestimmungen der DDR mit der so genannten "unechten Unfallversicherung" nach bundesdeutschem Recht rechtfertigt es jedoch aus der Sicht des Senats, die zu § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze als Anhaltspunkte auch für die Auslegung jener Bestimmungen mit heranzuziehen.

Mit dem Begriff der "Gefahr", der sich von dem des Unglücksfalles nicht scharf abgrenzen lässt, wird allgemein ein Zustand bezeichnet, in dem nach den objektiven Umständen des Falles, der Eintritt eines nicht unerheblichen Schadens als wahrscheinlich und nicht als bloß entfernte Möglichkeit gelten kann. Eine allgemeine Gefahr liegt vor, wenn sie in einem Bereich droht, der der Allgemeinheit zugänglich ist, wobei es genügt, dass nur eine einzige (unbestimmte) Person in diesen Bereich gerät oder gefährdet erscheint (R. Schlegel in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 11 1996, Rdnr. 52, S. 344).

Dem Kläger ist einzuräumen, dass eine solche allgemeine Gefahr durchaus von einem Pferd ausgehen kann, dessen Handlungen häufig von Menschen nicht klar vorausgesehen oder gar kontrolliert werden können. So hat das LSG Baden-Württemberg entschieden, dass das Einfangen eines Pferdes eine Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr darstellen kann (Urteil vom 24.11.1971, L 2a Ua 760/71, in: Breithaupt 1972, S. 384 ff.). Daraus folgt jedoch nicht, dass jedes Verladen eines Pferdes bzw. Verbringen in einen Pferdehänger schon eine akute Gefahrensituation bedingt. Wie nicht nur dem

Senat bekannt ist, kommt es nicht selten vor, dass sich ein Pferd gegen das Verbringen in den Hänger sträubt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es dem Pferdebesitzer, gegebenenfalls unter Mithilfe anderer Personen, in aller Regel doch gelingt, das Pferd sicher in den Hänger zu verfrachten. Im vorliegenden Fall bestand die konkrete Handlung des Klägers, die zu seiner Verletzung führte, darin, das Pferd, das bereits (nahezu) vollständig in dem Hänger stand, und das er bereits durch zweimaliges Umwickeln des Eisenrohres mit dem Führungsstrick "gesichert" hatte, so anzubinden, dass es endgültig nicht mehr entkommen konnte. Dies war ihm sicher durch seine Einarmigkeit erschwert. Dennoch kann in dieser Handlung im Gegensatz zu dem vom LSG Baden-Württemberg entschiedenen Fall, wo es um ein freilaufendes Pferd ging, keine Rettungstat in einer akuten Gefahrensituation gesehen werden. Das Pferd befand sich im Hänger, vom Kläger, wenn auch notdürftig, fixiert und B. stand hinter dem Tier. Somit drohte jedenfalls in der konkreten Situation der Verletzung nicht unmittelbar eine Gefahrensituation, vielmehr hatte trotz des Widerstrebens des Pferdes alles den Anschein, als habe man das Tier zu zweit einigermaßen "im Griff". Hinzu kommt, dass die Aufregung der Stute auf das Wiehern ihres Fohlens zurückzuführen war, zu dem sie, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, zurückgelaufen wäre. Dies befand sich jedoch in der Pferdekoppel. Es ist nicht ersichtlich, dass das Laufen des Pferdes zu dieser Koppel tatsächlich zu dem wahrscheinlichen Eintritt einer Gefährdung von Personen oder sonstigen hochwertigen Rechtsgütern geführt hätte.

Schließlich kommt weder eine unmittelbare noch eine analoge Anwendung des § 539 Abs. 2 RVO in Betracht, wonach gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert waren, die wie ein nach Abs. 1 dieser Vorschrift Versicherter tätig wurden. Eine unmittelbare Anwendung wäre - da wie oben ausgeführt die Vorschrift im "Beitrittsgebiet" grundsätzlich erst zum 01.01.1992 in Kraft trat - allenfalls gemäß § 539 Abs. 3 RVO möglich, der unter bestimmten Voraussetzungen diese Norm auch für Sachverhalte außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes für anwendbar erklärt. Die Voraussetzungen des Abs. 3 liegen allerdings hier nicht vor, da der Kläger zum Unfallzeitpunkt weder eine Tätigkeit im Geltungsbereich der RVO ausübte, noch dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Eine analoge Anwendung scheidet bereits daran, dass das Fehlen einer dem § 539 Abs. 2 RVO entsprechenden Regelung im Recht der DDR - worauf das SG zutreffend hinweist - keine "planwidrige" Gesetzeslücke darstellte. Dem Gesetzgeber der DDR, der von Anfang an die Entwicklung der Sozialstandards in der Bundesrepublik im "Wettstreit der Systeme" kritisch verfolgte, war diese seit Jahrzehnten geltende Regelung bekannt; er hätte genügend Gelegenheit gehabt, eine entsprechende auch in der DDR einzuführen.

Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, dass die Parteien des Einigungsvertrages und der Bundesgesetzgeber sich der Konsequenzen der Weitergeltung der DDR-Vorschriften über die Anerkennung von Arbeitsunfällen bis zum 31.12.1991 nicht bewusst gewesen wären. In dieser befristeten Weitergeltung liegt auch kein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dieser allgemeine Gleichheitssatz soll die Gleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Sachverhalten sicherstellen, sei es bei rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen (Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 2. Auflage 1992, Artikel 3 Rdnr. 1). Dieser Verfassungsgrundsatz verbietet es somit auch dem

Gesetzgeber, gleiche Sachverhalte willkürlich ungleich oder ungleiche Sachverhalte willkürlich gleich zu behandeln. Im vorliegenden Fall wird der Kläger durch die Fortgeltung des Rechts der DDR bis zum 31.12.1991 nicht gegenüber anderen ehemaligen DDR-Bürgern, sondern lediglich gegenüber den Menschen ungleich behandelt, die in der Übergangszeit zwischen dem 03.10.1990 (Beitritt der DDR zur Bundesrepublik) und dem 31.12.1991 in den alten Bundesländern lebten oder arbeiteten und somit dem Schutz der RVO, insbesondere vor deren § 539 Abs. 2, unterfielen. Diese Ungleichbehandlung war jedoch nicht willkürlich, sondern hatte einen sachlichen Grund, der in der notwendigen schrittweisen Einführung eines einheitlichen gesamtdeutschen Rechts lag, die schon aus tatsächlichen Gründen - weil eben erst geeignete Strukturen und Institutionen geschaffen werden mussten - nicht "von heute auf morgen" und ohne jede Übergangszeit erfolgen konnte. Die vorübergehende Fortgeltung des Rechts der DDR war im Übrigen durchaus nicht in allen Fällen für die DDR-Bürger ungünstig; viele gegenüber dem bundesdeutschen Recht günstigere Regelungen wurden sogar aus Gründen des Vertrauensschutzes vom Gesetzgeber für einen Übergangszeitraum aufrecht erhalten und begünstigten diese Menschen gegenüber ihren Mitbürgern aus den "alten Bundesländern". Vor diesem Hintergrund kann jedoch ein Zwang zur sofortigen Einführung lediglich aller für die Menschen aus den neuen Bundesländern günstigen Regelungen im Sinne einer "Rosinentheorie" aus Artikel 3 GG nicht entnommen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war wegen der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) der Frage zuzulassen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bericht, den ein Unfallversicherungsträger gegenüber seiner Aufsichtsbehörde abgibt und der dahingehend lautet, er erkläre sich zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles und (vorläufigen) Leistungserbringung bereit, dann eine Zusicherung gegenüber dem Versicherten darstellen kann, wenn die Aufsichtsbehörde den Inhalt dieser Erklärung mit dem Hinweis an den Versicherten weiterleitet, damit habe sich dessen "Eingabe" wohl erledigt.